

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

B-Waffen-Übereinkommen: Sonderkonferenz der Vertragsstaaten zur Verifikation – Mandat zur Vorbereitung eines Verifikationsprotokolls für die Vierte Überprüfungs-konferenz im Jahre 1996 (I)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S. 27 fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1972 S. 105 f.)

Mit der Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe unter Vorsitz von Tibor Toth (Ungarn) ging die Sonderkonferenz der Vertragsstaaten zur Verifikation der B-Waffen-Konvention, an der vom 19. September bis zum 1. Oktober 1994 in Genf Delegationen von 82 der insgesamt 131 Vertragsstaaten teilnahmen, zu Ende. Die Ad-hoc-Gruppe wurde beauftragt, bis zur Vierten Überprüfungs-konferenz der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung (kurz: B-Waffen-Konvention, BWK) angemessene Maßnahmen, unter Einbeziehung von Verifikationsmaßnahmen, zu erörtern und nach Möglichkeit rechtlich bindende Vorschläge zur Stärkung des Vertragswerks zu entwerfen. Diese Ad-hoc-Gruppe ist – so die Schlußklärung – Teil eines »schrittweisen Vorgehens mit dem Ziel, ein kohärentes Regime zu errichten, um die Effektivität der Konvention zu erhöhen und deren Beachtung zu verbessern«.

I. Die Staatenkonferenz befaßte sich eingehend mit den 21 Verifikationsvorschlägen einer Expertengruppe (VEREX), die von der Dritten Überprüfungs-konferenz der BWK (9.–27.9.1991) eingesetzt worden war und nach vier Sitzungsperioden in den Jahren 1992 und 1993 im Dezember 1993 einen 300seitigen Abschlußbericht vorgelegt hatte.

In der Schlußklärung vom 27. September 1991 waren vier – bei der Zweiten Überprüfungs-konferenz (1987) vereinbarte – Vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel eines besseren Informationsaustauschs (A: Erklärung über biologische Verteidigungsprogramme und Anlagen; B: Berichterstattung über das Auftreten ungewöhnlicher Krankheiten; C: Veröffentlichung von biologischen Forschungsergebnissen von Relevanz für die BWK; D: Informationen über Besuche bei biologischen Forschungszentren) gestärkt und drei weitere (E: nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der BWK und zum Handel mit parthenogenen Mikroorganismen; F: frühere offensive und defensive biologische Forschungs- und Entwicklungsprogramme; G: Erklärung über Impfstoffproduktionsstätten) vereinbart und die Staaten aufgefordert worden, hierzu Erklärungen vorzulegen. Bis zum 29. Dezember 1993 waren erst 38 (darunter Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Rußland, USA) von über 130 Vertragsstaaten dieser Aufforderung nachgekommen.

Die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen (VEREX), deren Schaffung 1991 vereinbart worden war, hatte den Auftrag, Maßnahmen zu entwickeln, um zu überprüfen, ob ein Staat mikrobiologische oder biologische Kampfstoffe oder Toxine in Mengen herstellt und lagert, die für defensive und friedliche Zwecke nicht gerechtfertigt sind, und ob er Waffen und Einsatzmittel zu deren Einsatz entwickelt, produziert, erwirbt oder versteckt.

II. Bei ihrem ersten Treffen (VEREX I: 30.3.–10.4.1992) einigten sich die Experten auf einen Matrix-Ansatz, wobei sie unterschiedliche Verifikationsmaßnahmen für einzelne Typen von Vertragsverletzungen anwandten. Drei Arbeitsgruppen befaßten sich dabei eingehend mit Fragen der Entwicklung, der Produktion und des Erwerbs und Problemen der Lagerung und Zurückhaltung von B-Waffen. Beim zweiten Expertentreffen (VEREX II: 23.11.–3.12.1992) wurden 21 Verifikationsmaßnahmen in sieben Gruppen zusammengefaßt (Informationsüberwachung, Datenaustausch, Fernerkundung, Austauschbesuche, Inspektionen vor und in sowie Dauerbeobachtung von verdächtigten Anlagen).

Die amerikanische Delegation blieb 1992 und 1993 gegenüber Verifikationsmaßnahmen zur BWK skeptisch, solange die Frage des russischen B-Waffen-Programms, das Gegenstand trilateraler Verhandlungen (USA, Großbritannien, Rußland) war, nicht endgültig geklärt sei. Am 12. Mai 1993 einigten sich die drei Staaten auf ein Abkommen zum Eigentumsschutz beim Besuch nichtmilitärischer Anlagen durch ausländische Beobachter.

Beim dritten Expertentreffen (VEREX III: 24.5.–6.6.1993) wurde die Bewertung der 21 Verifikationsmaßnahmen zur BWK abgeschlossen. Beim vierten Treffen (VEREX IV: 13.–23.9.1993) wurde im Konsens der bereits erwähnte umfangreiche Abschlußbericht vereinbart, der die Durchführbarkeit der 21 Maßnahmen zur Verifikation der BWK günstig bewertete. Diese Maßnahmen könnten durch wachsende Transparenz Vertrauen in die Vertragstreue der Parteien schaffen. Zahlreiche technische Fragen (zu den Kampfstoffen, Typen und Mengen) bedürften jedoch noch der Klärung. Die Kritik hatte sich bei VEREX IV vor allem auf drei Fragen konzentriert: die Verifikationskosten, die Tiefe der Inspektionen und die Gefahr einer Preisgabe von Betriebsgeheimnissen. Indien und China hatten bei VEREX III gegen die unzureichende Vertretung der Blockfreien protestiert, aber den erforderlichen Konsens nicht verhindert.

Am 16. Dezember 1993 billigte die UN-Generalversammlung mit ihrer Resolution 48/65 den VEREX-Bericht und bat den Generalsekretär, die erforderlichen Dienste für eine Sonderkonferenz bereitzustellen. Danach ersuchte die Mehrheit der Vertragsstaaten die Vermächte des Übereinkommens um die Einberufung einer solchen Konferenz zur Prüfung des

Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen. Bei einer Vorbereitungstagung (11.–15.4.1994) einigten sich die Vertreter von 57 Staaten darauf, daß die Sonderkonferenz im Spätsommer 1994 »eine Entscheidung über weitere Aktivitäten zur Stärkung der Konvention« treffen solle.

III. Wenngleich die Mehrheit der Konferenzteilnehmer – darunter Deutschland für die EU-Staaten – eine Ergänzung der BWK durch Kontrollmechanismen befürwortete, gelang es der Sonderkonferenz nicht, sich auf schärfere Kontrollmechanismen zu einigen, da sich die Mehrheit gegen obligatorische Kontrollen aussprach. Nach Ansicht des Konferenzpräsidenten Toth sei die Unterscheidung schwierig, ob hergestelltes Material militärisch oder zivil genutzt werden solle. Oft sei es auch schwer, Zutritt zu den Laboratorien zu erlangen. Ferner befürchteten die Schwellenländer zusätzliche Hindernisse beim Technologietransfer aus den Industriestaaten.

Einige Staaten setzten sich ungeachtet der Schwierigkeit, Vertragsverletzungen zu entdecken, zugleich aber die Forschung, die friedliche Nutzung und den Handel mit biologischen Produkten nicht zu behindern, für die Ausarbeitung eines Verifikationsprotokolls durch die Ad-hoc-Gruppe unter Leitung von Botschafter Toth ein, das 1996 der Vierten Überprüfungs-konferenz vorgelegt werden soll. Dieses Protokoll solle klare Definitionen vereinbaren und neben obligatorischen Berichten auch regelmäßige Inspektionen vor Ort vorsehen. Die Vertragsparteien setzten sich mehrheitlich für ein rechtlich bindendes Instrument ein, das alle Aktivitäten und Anlagen, die für die BWK relevant sind, umfassen soll. Diese Ad-hoc-Gruppe der Staatenvertreter tagte erstmals vom 4. bis 6. Januar 1995, um ihre Arbeitsweise abzustimmen. Ihr Ergebnis soll im Konsens angenommen und der Vierten BWK-Überprüfungs-konferenz oder einer weiteren Sonderkonferenz vorgelegt werden.

Hans Günter Brauch □

Sozialfragen und Menschenrechte

Menschenrechts-Unterkommission: 45. und 46. Tagung - Besondere Aufmerksamkeit für Ureinwohner - Sexuelle Sklaverei - Weltkonferenz gegen Rassismus für 1997 angeregt (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1993 S. 30ff. fort.)

1993, im »Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt«, und 1994 kamen die Mitglieder der *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* wie gewohnt im Sommer im Genfer Völkerbundpalast zusammen, um neben zahlreichen anderen Themen die Verhinderung der Diskriminierung von Ureinwohnern zu dis-